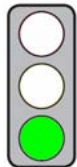


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die bisher einzeln vorzulegenden Berichte zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die die Mitgliedstaaten erstellen müssen, werden zu einem Gesamtbericht zusammengefasst.

Betroffene: Behörden und Arbeitgeber.



Pro: Die Änderungsrichtlinie verringert den Verwaltungsaufwand erheblich. Sie ist damit ein gelungener Beitrag zur Initiative „Bessere Rechtssetzung“.

Contra: —

Änderungsbedarf: —

INHALT

Titel

Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien des Rates 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG im Hinblick auf die **Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung**

Kurzdarstellung

► Allgemein

- Von den 24 verschiedenen Richtlinien zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz schreiben 21 den Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht über die praktische Durchführung der jeweiligen Richtlinie vor.
- Die neue Richtlinie weitet die Berichtspflicht auf alle Richtlinien aus.
- Die einzelnen Berichte sollen zu einem Gesamtbericht zusammengefasst werden, der alle fünf Jahre vorzulegen ist.
- Der erste Gesamtbericht ist für den Zeitraum 2007 – 2012 vorzulegen.

► Änderung der Richtlinie 89/391/EWG:

- In die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) wird ein neuer Art. 17a eingefügt. Danach sollen die Mitgliedstaaten einen Gesamtbericht über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und sämtlicher zu ihr gehörenden Einzelrichtlinien erstellen (Art. 1 der Änderungsrichtlinie).

► Ausweitung der Berichtspflicht

Die Berichtspflicht wird ausgedehnt (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie) auf die praktische Durchführung der Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch

- Asbest am Arbeitsplatz (83/477/EWG),
- biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) und
- Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (2004/37/EG).

► Zusammenlegung der Berichte

In den Gesamtbericht aufgenommen werden (Art. 2 der Änderungsrichtlinie) die Berichte über die praktische Durchführung der Richtlinien

- zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (91/383/EWG),
- über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (92/29/EG) und
- über den Jugendarbeitsschutz (94/33/EG).

- ▶ **Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an den Gesamtbericht:**
 - Der Gesamtbericht soll, sofern möglich und sinnvoll, nach dem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten enthalten (neuer Art. 17a Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG).
 - Die Kommission und der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz legen gemeinsam die Berichtsstruktur fest (neuer Art. 17a Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG).
 - Die Mitgliedstaaten erhalten die Berichtsstruktur mindestens sechs Monate vor Ablauf des fünfjährigen Berichtszeitraums von der Kommission. Sie müssen ihren Bericht innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums der Kommission vorlegen (neuer Art. 17a Abs. 3 der Richtlinie 89/391/EWG).
 - Der erste Bericht umfasst den Zeitraum 2007 bis 2012 (neuer Art. 17a Abs. 5 der Richtlinie 89/391/EWG).
- ▶ Die Kommission erstellt anhand der mitgliedstaatlichen Berichte eine Gesamtbewertung der Durchführung der Richtlinien, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz (neuer Art. 17a Abs. 4 der Richtlinie 89/391/EWG).
- ▶ Aufgehoben werden mit sofortiger Wirkung (Art. 3 der Änderungsrichtlinie):
 - die Einzelrichtlinien, die auf der Grundlage von Art. 16 der Richtlinie 89/391/EWG erlassen wurden und
 - die Richtlinien 91/383/EWG, 92/29/EWG, und 94/33/EWG.

Änderung zum Status quo

- ▶ Bisher sind die Berichte getrennt und zu verschiedenen Zeitpunkten vorzulegen. Nach dem Vorschlag werden alle Einzelberichte zu einem Gesamtbericht zusammengefasst und einmal alle fünf Jahre vorgelegt.
- ▶ Die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (83/477/EWG), gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (2000/54/EG) und gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (2004/37/EG) werden in den Gesamtbericht einbezogen. Bisher waren sie von der Berichtspflicht ausgenommen.

Subsidiaritätsbegründung

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich um eine Änderung des bestehenden EU-Rechtsrahmens. Dieser könne nicht durch die Mitgliedstaaten, sondern nur durch die EU geändert werden.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission sieht die Möglichkeit zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen in den Mitgliedstaaten und innerhalb der Organe der EU. Die Richtlinie führe dazu, dass Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz künftig in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Ausschuss der Regionen

—

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA regte an, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Konsultationen mit den Sozialpartnern zu führen und deren Standpunkt zu berücksichtigen.

Europäisches Parlament

Auf Forderung des EP wurde der Gesamtbericht um geschlechtsspezifische Daten, zur besseren Erkennung geschlechtsabhängiger Probleme am Arbeitsplatz, ergänzt.

Rat – „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Nach informellen Beratungen mit Parlament und Kommission nahm der Rat den Vorschlag der Kommission ohne Diskussion an.

Stand der Gesetzgebung

14.07.06	Annahme durch Kommission
17.01.07	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
30.05.07	Annahme im Rat
20.06.07	Annahme im Parlament
27.06.07	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt
28.06.07	Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Die Richtlinie ist bereits in Kraft getreten.

Formalien

Kompetenznorm:	Artikel 137 Absatz 2 EGV (Sozialpolitik)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Aus ordnungspolitischer Sicht können von den Mitgliedstaaten vorzulegende **Berichte** über die Durchführung von Richtlinien sinnvoll sein. Sie **ermöglichen** eine bessere Rechtssetzung durch die **regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Gesetzgebung**. Langfristig können sie damit eine Erhöhung der Qualität des regulatorischen Umfelds bewirken.

Allerdings verursachen solche **Überprüfungen** des Rechtsrahmens auch Kosten und **müssen** daher **möglichst effizient verlaufen**.

Die **Reduzierung des bürokratischen Aufwandes der Berichtspflichten** für die Mitgliedstaaten durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Berichte **ist** aus ordnungspolitischer Sicht **zu begrüßen**.

Die **Ausweitung der Berichtspflichten** auf die drei Richtlinien **ist konsequent**: damit wird über sämtliche Richtlinien zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz in gleichem Maße berichtet.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die **Zusammenfassung der Berichtspflichten** in einen Gesamtbericht **reduziert den Verwaltungsaufwand**. Dies ermöglicht eine Steigerung der Effizienz bei den Behörden und denjenigen Unternehmen, die von ihren Verbänden im Auftrag der Behörden um (freiwillige) Berichterstattung gebeten werden. Die **sofortige Aufhebung bestehender Berichtspflichten** mit der Festsetzung des ersten Berichtszeitraumes für die Jahre 2007 – 2012 **bewirkt** zudem, **dass bis zum Jahr 2012 keine Berichte mehr vorgelegt werden müssen**, weil die dazu verpflichtenden Bestimmungen zum 27. Juni 2007 außer Kraft gesetzt wurden. Die Umsetzung dieser Regelung 1:1 in nationales Recht ist wünschenswert.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Jede Verringerung des bürokratischen Aufwandes erhöht das Potenzialwachstum einer Volkswirtschaft und führt in der Tendenz zu einer Steigerung der Beschäftigung. Hinsichtlich der geringen Rolle der Berichtspflichten sind aber **nur geringe Verbesserungen zu erwarten**.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Senkung der Bürokratiekosten bewegt sich in sehr geringem Ausmaß und wird keinen spürbaren Einfluss auf die Standortqualität haben.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Eine Berichtspflicht ist sachgerecht, wenn sie im Ergebnis der Optimierung der Rechtssetzung dient.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Der Rechtsrahmen ist durch das EU-Recht vorgegeben. Eine Änderung desselben kann nur durch die EU vorgenommen werden.

Verhältnismäßigkeit

Die Ausweitung der Berichtspflicht auf drei weitere Richtlinien ist angesichts des hohen Gefährdungsgrades durch Asbest, biologische Arbeitsstoffe und Karzinogene gerechtfertigt.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Unproblematisch.

Alternatives Vorgehen

Entfällt.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die Berichte für den Zeitraum 2002 bis 2006 werden derzeit evaluiert. Mit einer Überarbeitung des Rechtsrahmens zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Zusammenfassung der Bewertung

Mit der Richtlinie werden die bestehenden Berichtspflichten erheblich vereinfacht. Sie stellt einen geeigneten Beitrag zur Initiative „bessere Rechtsetzung“ und zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Einbeziehung dreier weiterer Richtlinien in die Berichtspflicht ist gerechtfertigt.